

An die  
Ev. Jugend der Propstei Goslar  
Propsteijugendbüro  
Gänsemarkt 1

38275 Haverlah

## Anmelde- und Teilnahmebedingungen

- 1. Allgemeines**  
Die Freizeiten, Fahrten und Seminare (Maßnahmen) der Evangelischen Jugend der Propstei Goslar werden im Sinne einer christlichen Lebensgemeinschaft durchgeführt. Wer sich anmeldet, erklärt sich dazu bereit, sich der Maßnahme ganz anzuschließen und sich in die Gemeinschaft miteinzubringen.
- 2. Anmeldung und Vertragsabschluss**  
Mit der Anmeldung wird dem Teilnehmer/ der Teilnehmerin bzw. dessen/ deren Sorgeberechtigten der Abschluss eines Teilnahmevertrages aufgrund der in Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Bedingungen verbindlich angeboten. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular oder per Onlineanmeldung auf der Webseite des Veranstalters. Bei Minderjährigen ist die von einem oder mehreren Sorgeberechtigten zu unterschreiben. Erfolgt die Anmeldung online, erhält die anmeldende Seite eine Mail, dass die Anmeldung eingegangen ist. Diese Mail ist zu unterschreiben und dem Veranstalter zuzuschicken. Mit der Übersendung einer Anmeldebestätigung an den Anmeldenden kommt der Vertrag zustande.  
Sollte die Maßnahme bereits voll belegt sein, wird der Anmeldende umgehend benachrichtigt. Sollte die Maßnahme wider Erwarten mit einem Überschuss abschließen, erklärt sich der/ die Teilnehmende bereit, den überschüssigen Betrag als Spende für den Veranstalter zur Verfügung zu stellen, soweit dieser die Summe von 10,00 € pro Teilnehmenden nicht übersteigt. Eine Spendenbescheinigung kann auf Antrag ausgestellt werden.
- 3. Zahlungsbedingungen**  
Nach Abgabe der Anmeldung ist die angegebene Anzahlung zu leisten (siehe Info zu den Maßnahmen). Die Restzahlung muss bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme auf das vom Veranstalter angegebene Konto eingegangen sein. Bitte geben sie unbedingt die genaue Bezeichnung der Maßnahme, den Namen des/ der Teilnehmenden und die entsprechende Haushaltsstelle an. Bei Seminaren und Aktionen muss der Teilnahmebeitrag spätestens eine Woche vor Beginn eingegangen sein. Ermäßigungen oder Ratenzahlungen können formlos bis zum Anmeldeabschluss beim Geschäftsführenden Diakon beantragt werden.
- 4. Umfang der Leistungen**  
Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Anmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Bedingungen. Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Maßnahme obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die Minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheits, Nötigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungserfordernisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter derartige Informationen gemeinsam mit der Anmeldung mitzuteilen. Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese erforderlich sind, den Gesamtzweck der Maßnahme nicht beeinträchtigen oder sonst für den/die Teilnehmenden zumutbar sind. Im Falle der Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Veranstalter den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Beginn der Maßnahme, davon in Kenntnis zu setzen. Der Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Teilnahmevertrag zurückzutreten; er hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.
- 5. Rücktritt der/ des Teilnehmenden, Ersatzperson**  
Der/die Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Maßnahme vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Tritt der Anmeldende vom Teilnahmevertrag zurück oder tritt der/die Teilnehmende die Maßnahme nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt zwischen dem 42. und 22. Tag vor Beginn der Maßnahme 33% des Teilnahmebetrages, zwischen dem 21. und 8. Tag vor Beginn der Maßnahme 60% des Teilnahmebetrages und zwischen dem 7. Tag und dem Beginn der Maßnahme 100% des Teilnahmebetrages. Der/die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Maßnahme durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern diesen den besonderen Erfordernissen der Maßnahme genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € berechnet. Der Veranstalter behält sich vor, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen. Dem Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Der Abschluss einer Reisekostenrückversicherung wird empfohlen.
- 6. Rücktritt/ Kündigung durch den Veranstalter**  
Der Veranstalter kann:  
a) bis 14 Tage nach Erhalt der Teilnehmerinformation vom Vertrag zurücktreten, wenn für ihn erkennbar ist, dass etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung, die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.  
b) bis 14 Tage vor Reisebeginn vom Teilnahmevertrag zurücktreten, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerinnenzahl nicht erreicht wird. Bei Seminaren und Aktionen bis zu einer Woche vor Beginn.  
In beiden Fällen wird der etwa schon geleistete Teilnahmebeitrag in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmeldenden bestehen nicht.  
Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Maßnahme als dessen bevollmächtigte Vertreter/innen können vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten oder diesen kündigen:  
a) wenn der Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Teilnahmebeitrag nicht fristgerecht bezahlt wird  
b) bei einem späteren - auch erst während der Maßnahme - Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Maßnahme wesentlicher persönlicher Umstände des/dies Teilnehmenden  
c) wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Maßnahme ungeachtet einer Abmahnung der Leitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht oder eine weitere schadenfreie Durchführung der Maßnahme nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende sonst in ein mit dem Veranstalter vertraglich vereinbartes Verhalten verweigert, das die Teilnahmeverpflichtung gefährdet.  
Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung der/dies Teilnehmenden sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. dem Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.  
In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Teilnahmebeitrag; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.  
Wird die Durchführung der Maßnahme infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Umstände höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Stürke, Naturkatastrophen, gesundheitliche Anordnungen etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Teilnahmevertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Maßnahme noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, der/die Teilnehmende zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstalter und der Anmeldende je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Anmeldenden zur Last.
- 7. Hinweise für Zeltlager**  
Ich habe mein Sohn / meine Tochter darauf hingewiesen, dass innerhalb des Zeltes kein Insekt- oder Deespray (ebenso alle Substanzen, die zu einer Schädigung der Zeltbahn führen könnten) verwendet werden dürfen.
- 8. Haftung/ Haftungsbegrenzung**  
Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Maßnahme eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Haftpflicht, Auslandskrankenenschutz, etc.), um die mit der Anmeldung/ Teilnahme an der Maßnahme verbundenen Risiken zu mindern.  
Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Aufgaben, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reiseunterlagen ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, der Anmeldende selbst verantwortlich.  
Die Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Teilnahmebeitrag, soweit ein Schaden des Maßnahmeteilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem/die Maßnahmeteilnehmenden entstandenen Schaden allein wegen eines Leistungsträgers verantwortlich ist.  
Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 gilt nicht für Schäden des/dies Teilnehmenden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgeldes des Veranstalters beruhen. Die Haftung des Veranstalters ist beschränkt, soweit auf Grund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist. Bei aufeinander Schweigepflichten ist jede/die Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Erisis ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der Leitung der Maßnahme oder dem Veranstalter mitzuteilen und setzen eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Maßnahme oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Die Leitung der Maßnahme ist beauftragt und verpflichtet für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Kommt ein/ eine Teilnehmende dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihm/ ihr oder dem Anmeldenden Ansprüche, soweit nicht zu, Ansprüche nach den §§ 651 c bis f des BGB hat der Anmeldende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Maßnahme gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Anmeldende die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Die vertraglichen Ansprüche des/dies Teilnehmenden und des Anmeldenden verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Maßnahme.
- 9. Zuschussbeantragung**  
Bei unseren Maßnahmen sind wir auf die Unterstützung durch Zuschüsse von kirchlichen und kommunalen Stellen, sowie dem Land Niedersachsen und ggf. vom Bund angewiesen. Daher behalten wir uns vor, personenbezogene Daten der Teilnehmenden zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und an zur Durchführung der Maßnahme erforderliche Stellen weiterzugeben. An unbefugte Dritte werden keine Daten weitergegeben. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.



24.05.-26.05.2019  
in Neuerkerode



Hey Du,

es ist mal wieder soweit! Das Evangelische Landesjugendtreffen 2019 (ELT) steht vor der Tür! Du hast Lust, ein Wochenende lang die Seele baumeln zu lassen, neue Leute kennenzulernen und dabei jede Menge Spaß zu haben? Dann komm vom 24.-26. Mai 2019 zum ELT nach Sickinge auf das Gelände der Ev. Stiftung Neuerkerode.

Das Wochenende steht unter dem Motto „Du darfst...“ – Was darfst Du? Was dürfen wir? Beten, singen, lachen, leben, glauben, anders sein... Und was dürfen wir vielleicht auch nicht? Wo sind Grenzen?

Komm vorbei! Ein großes Zeltdorf, coole Bands, Lagerfeuerromantik, eine ultimative Zeltküche und ein einzigartiges Programm mit Inhalt, Spaß und Action warten auf Dich!

Ich hoffe, wir sehen uns?!  
Liebe Grüße!



# Anmeldung

**ELT 2019 „Du darfst...“**  
**24.-26. Mai 2019 in Neuerkerode**

Hiermit melde ich meine Tochter / meinen Sohn verbindlich zu der oben genannten Veranstaltung an.

Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

VegetarierIn  ja  nein

Mein Sohn / meine Tochter darf sich während der Veranstaltung in kleinen Gruppen (mind. 3 Pers.) ohne Aufsicht bewegen.

Ich bin damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten für den internen Gebrauch innerhalb der Ev. Jugend der Propstei Goslar gespeichert werden.  Ja  Nein

Ich bin damit einverstanden, dass die Ev. Jugend der Propstei Goslar Fotoaufnahmen auf der Homepage und für Werbemittel (Flyer etc.) verwenden darf.  Ja  Nein

Die Teilnahmebedingungen sind mir bekannt und werden mit der Unterschrift anerkannt.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift TeilnehmerIn

\_\_\_\_\_  
Unterschriften der Erziehungsberechtigten

**Teilnehmerbeitrag: 40,00 €**

**einschließlich Fahrt, Verpflegung und Ausgestaltungsmaterial.**

**Anmeldeschluss: 04. Mai 2019**

**Nach Erhalt der Anmeldebestätigung bitten wir um Überweisung des Teilnehmerbeitrages auf folgende Bankverbindung:**

**Ev.-luth. Kirchenverbandsamt Goslar  
Sparkasse Hildesheim-Goslar-Peine  
IBAN DE04 2595 0130 0000 0185 64**

**BIC NOLADE21HIK**

**Bitte angeben:**

**Name d. TeilnehmerIn & HHSt 400.1100.08.1542.4**

**Veranstalter**

**Evangelische Jugend der Propstei Goslar**

**Propsteijugendbüro**

**Gänsemarkt 1, 38275 Haverlah**

**Tel. 05341/9052345; 0175-7412507**

**Fax 05341/9052346**

**E-Mail: [evj-goslar@t-online.de](mailto:evj-goslar@t-online.de)**

**[www.evj-goslar.de](http://www.evj-goslar.de)**

**Leitung:**

**Mario Riecke, Geschäftsführender Diakon GS**

**Bettina Speer, Geschäftsführende Diakonin SZ**